

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 29.01.2024
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0028/24

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	06.02.2024	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	28.02.2024	öffentlich
Stadtrat	07.03.2024	öffentlich

Thema: Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2024 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 19. Januar 2024

Mit Schreiben vom 19. Januar 2024 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) für das Jahr 2024 folgende Entscheidung verfügt:

1. *Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2024 wird abgesehen.*
2. *Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 70.859.500 EUR wird erteilt.*
3. *Der genehmigungspflichtige Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 57.972.900 EUR wird genehmigt. Somit können Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 182.783.200 EUR eingegangen werden.*

Gleich im 2. Absatz der Begründung wird das eigenständig aufgestellte Haushaltskonsolidierungskonzept mit den durch den Stadtrat am 11.12.2023 beschlossenen Maßnahmen lobend erwähnt.

Zu 1.

Es wurde vom LVwA festgestellt, dass der Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2024 defizitär ist, was dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 S.1 KVG LSA widerspricht. Die Ursachen für das negative Ergebnis sind im Wesentlichen in den stark gestiegenen Personalaufwendungen durch Tarifsteigerungen und deutlich erhöhten Transferaufwendungen im Sozialbereich zu finden, gleichwohl steigen die Erträge durch erhöhte Zuweisungen aus dem FAG LSA sowie durch Steueraufwüchse, aber nicht im gleichen Maße.

In den vergangenen Jahren ist es der LH MD jedoch stets gelungen, das tatsächliche Jahresergebnis im Vergleich zur Planung deutlich zu verbessern. Die erzielten Jahresüberschüsse fließen in die Ergebnissrücklage. Demnach ist für das Planjahr 2024 ein Haushaltsausgleich im Sinne des § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA feststellbar. Der Ausgleich ist anzunehmen, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

Die mittelfristige Ergebnisplanung ist gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO i. V. m. § 98 Abs. 3 KVG LSA für die Jahre 2025 und 2026 ebenfalls defizitär, während für 2027 ein Ausgleich erwartet wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 S.1 KomHVO i. V. m § 98 Abs. 3 KVG LSA müssen in der Finanzplanung die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Der Saldo bildet die interne Finanzkraft zur Erwirtschaftung der Tilgung der Verbindlichkeiten und zur Eigenfinanzierung der Investitionen ab.

Im Jahr 2024 weist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Defizit in Höhe von 4,5 Mio. EUR aus. Auch für das Folgejahr wird ein negativer Saldo erwartet, während für 2026 und 2027 Überschüsse ausgewiesen werden.

Als nachteilig für die künftige Finanzlage erachtet das LVwA weiterhin die geplante Höhe der Kreditaufnahmen für Investitionen, da dies zu weiteren Belastungen des Haushaltes führt.

Das LVwA sieht im Rahmen des eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab, da die LH MD in den zurückliegenden Jahren neben dem Ausgleich des Ergebnisplans auch die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges nachgewiesen hat.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

In Anbetracht der defizitären Ergebnisplanung für die Jahre 2024 – 2027 äußert das LVwA Bedenken, ob die dauernde Leistungsfähigkeit der LH MD trotz vorhandener Ergebnismrücklagen noch angenommen werden kann. Dabei deutet insbesondere der in 2024 und 2025 erheblich sinkende Finanzmittelbestand auf eine zunehmend angespannte Finanzlage hin. Gleichzeitig erachtet das LVwA die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen, die ab 2027 zu einem Liquiditätsüberschuss führen soll, als positiv. Auch der zu erwartende Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2026 und 2027 wird als Anhaltspunkt für das Bestehen der finanziellen Leistungsfähigkeit erachtet, so dass im Ergebnis der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen genehmigungsfähig ist.

Die Schuldendienstquote der LH MD liegt mit 8,0% in 2024 unter der als Belastungsgrenze angesehenen 10%-Marke und verbleibt auch mittelfristig trotz hoher Nettoneuverschuldung auf diesem Niveau.

Die Genehmigung seitens des LVwA wird erteilt.

Zu 3.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) bedarf insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 57.972.900 EUR genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt, da bei der LH MD in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraumes von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist.

Die Haushaltssatzung 2024 ist am 02. Februar 2024 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 05. bis 13. Februar 2024 im Fachbereich Finanzservice,

Zimmer 421. Somit kann nach Freigabe der Oberbürgermeisterin ab dem 14. Februar 2024 über den Haushalt 2024 verfügt werden.

Fazit

Das Landesverwaltungsamt hat im Rahmen der Haushaltsgenehmigung von einer Beanstandung abgesehen, da die LH MD in den vergangenen Haushaltsjahren die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges nachgewiesen hat.

Vor dem Hintergrund des nicht ausgeglichenen Haushaltsplanes der LH MD für das Haushaltsjahr 2024 ist die Haushaltssituation weiterhin sehr angespannt. Die LH MD ist in ihrem Handeln und in der Planung folgender Haushaltsjahre gesetzlich verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt in Rechnung und Planung vorzulegen.

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung muss nicht nur die Einhaltung der Planvorgaben angestrebt, sondern auch das beschlossene Konsolidierungskonzept zur Kompensation des Defizits konsequent umgesetzt werden. Ein wirtschaftliches und sparsames Handeln ist in allen Bereichen weiterhin zwingend erforderlich.

Kroll

Anlage:

Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 19. Januar 2024
(Aktenzeichen 206.4.1-10402-MD-HH2024)